



**Gewerkschaft  
der Polizei**  
Brandenburg

Gewerkschaft der Polizei • Großbeerenstraße 185 • 14482 Potsdam

Landtag Brandenburg  
Ausschuss für Inneres und Kommunales

per Mail

Großbeerenstraße 185  
14482 Potsdam

Telefon 0331/747320  
Telefax 0331/7473299

[gdp-brandenburg@gdp.de](mailto:gdp-brandenburg@gdp.de)  
[www.gdp-brandenburg.de](http://www.gdp-brandenburg.de)

04.01.2019

## **Stellungnahme zum 12. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/9821)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Brandenburg, nimmt zu o. g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

### **1. Grundsätzliches**

Die Erarbeitung des Gesetzentwurfs war aufgrund von 3 Kriterien zwingend erforderlich:

- Erweiterung der notwendigen polizeilichen Befugnisse
- Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- Schließung von Sicherheitslücken

Aus polizeilicher Sicht ist die Erteilung von zusätzlichen Rechten für die polizeiliche Arbeit immer zu befürworten. Je mehr Eingriffsrechte der Polizei zur Verfügung gestellt werden, umso mehr Möglichkeiten bestehen zur Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten.

Wir leben in einem Rechtsstaat, wo zwischen Grundrechten der Bevölkerung und polizeilichen Eingriffsbefugnissen abgewogen werden muss. Diese Gratwanderung wird mit dem Entwurf des neuen Brandenburger Polizeigesetzes versucht. Er ist offensichtlich der kleinstmögliche Nenner, der zwischen den beiden Regierungsparteien zu erreichen war.

Trotz sinkender Anzahl von Straftaten in Brandenburg und einer gestiegenen Aufklärungsquote nimmt das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen immer mehr ab. Während Eigentumsdelikte durch verstärkte Prävention, durch bessere Sicherung des Eigentums seitens der Bürgerinnen und Bürger und durch polizeiliches Handeln zurückgedrängt werden konnten, nimmt Gewaltkriminalität stetig zu. Es ist den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln, dass bei sinkenden Straftaten und einer höheren Aufklärungsquote automatisch ihr Sicherheitsgefühl steigen muss.

Konto  
Commerzbank

IBAN  
DE37 3004 0000 0633 1334 00

BIC  
COBADEFFXXX

Die drohende Terrorgefahr, der deutliche Anstieg von Migranten seit 2015 und die starke Medienpräsenz von Gewalttaten führen zu einer weiteren Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger.

Man kann ein subjektives Sicherheitsgefühl nicht verordnen oder gar per Gesetz regeln. Die Menschen fühlen sich verunsichert. Das Thema innere Sicherheit hat mittlerweile einen hohen, wahrscheinlich sogar den höchsten Stellenwert bei den Bürgerinnen und Bürgern. Umfragen zeigen, dass selbst wirtschaftliche Entwicklung, Arbeitslosigkeit oder soziale Leistungen in der Gewichtung hinter dem Thema innere Sicherheit stehen.

Wer Terrorbekämpfung ernst nimmt, wer ernst nimmt, dass die Polizei und der Verfassungsschutz des Bundes und aller Länder von einer steigenden Gefahr durch Links- und Rechtsextremismus sowie durch islamistischem Extremismus sprechen, wenn fast täglich von so genannten Gefährdern berichtet wird, muss man der Polizei die entsprechenden Befugnisse geben, um diese Gefahren in einem Rechtsstaat effektiv zu bekämpfen. Der Fall "Amri" in Berlin hat dies nachdrücklich gezeigt.

**Die Gewerkschaft der Polizei unterstützt ausdrücklich die Einführung eines eigenen Abschnitts 1 a im brandenburgischen Polizeigesetz zur Bekämpfung der Gefahren des Terrorismus.**

## **2. Schwerpunkte unserer Stellungnahme**

### **1. Quellen-TKÜ**

Es ist technisch ohne weiteres möglich, die „klassische“ TKÜ zu umgehen. Moderne Medien wie Instagram, Facebook, Internet, E-Mail-Kommunikation bis zur Kommunikation über Spielkonsolen erschweren erheblich die Einflussmöglichkeiten der Sicherheitsorgane.

Um die notwendigen polizeilichen Informationen zu erhalten, ist die so genannte Quellen-TKÜ zwingend erforderlich. Erkenntnisse zu Vorbereitung und ggf. Durchführung von Terroranschlägen sind maßgeblich über die Kommunikationswege zu erhalten. Der Polizei muss die Möglichkeit gegeben werden, direkt beim Empfänger bzw. Absender auf die technischen Geräte zuzugreifen, um - egal bei Verwendung welcher Medien - diese Informationen zu erhalten und auswerten zu können.

Die Quellen-TKÜ zur Terrorismusbekämpfung ist im Entwurf des Polizeigesetzes enthalten.

**Wir fordern die Erweiterung der Quellen-TKÜ für den Bereich der organisierten Kriminalität.**

Die Bekämpfung von organisierter Kriminalität z.B. bei so genannten Großfamilien setzt eine effektive Informationsgewinnung voraus. Es ist den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln, dass so genannte Großfamilien in Deutschland agieren, in denen kein Mitglied einer geregelten Arbeit nachgeht, aber durch den Kauf/Verkauf von Immobilien, Kfz und anderen Wertgegenständen Millionen Euro verdient werden. Um diese Straftaten wirksam bekämpfen zu können, ist die Quellen-TKÜ auch im Bereich der organisierten Kriminalität zwingend notwendig.

## 2. Fußfesseln

Aufgrund der extrem hohen Gefährdungslage – auch in Brandenburg – ist es unmöglich, die Gefährder durch normale polizeiliche Maßnahmen zu überwachen. In den Medien wird der Gefährderanteil in Brandenburg im zweistelligen Bereich definiert. Um einen Gefährder zu überwachen - 7 Tage in der Woche, 24 Stunden am Tag -, sind pro Gefährder mindestens 30 Polizeibeamte erforderlich. Es kann sich also jeder ausrechnen, dass mit personeller Überwachung als polizeiliche Maßnahme allein die Gefährdersituation in Brandenburg nicht zu bewältigen ist.

Die Ermittlungen zum jüngsten Terroranschlag in Straßburg haben ergeben, dass die Festnahme des Terrorverdächtigen einen Tag vor seiner Tat gescheitert war, da die Polizei seinen Aufenthaltsort nicht ermitteln konnte. Einen Tag später wurden mehrere unschuldige Menschen Opfer einer sinnlosen Terrortat.

In dem Gesetzentwurf sind auch neue Regelungen zu Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverboten (§ 28 c) fixiert. Die GdP unterstützt die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen. Aber um Aufenthaltsvorgaben und -Kontaktverbote wirksam umzusetzen und vor allem zu kontrollieren, ist auch hier die Fußfessel ein geeignetes Einsatzmittel.

Mit einer Fußfessel können Straftaten kaum verhindert werden. Aber mit ihr können die Bewegungen und Aufenthaltsorte von Tätern kontrolliert werden.

## 3. Schleierfandung

Die Ausweitung der Schleierfandung bei konkreten Hinweisen auf terroristische Straftaten, Amokfahrten oder beispielsweise Geiselnahmen ist ein wichtiges polizeiliches Hilfsmittel.

Die bisherige Regelung für den 30 km Grenzbereich führte zu mehr polizeilichen Aufklärungsergebnissen. Maßnahmen in den Deliktfeldern Diebstahl von Kfz, Bandenkriminalität, Diebstahl von Kunst- und Wertgegenständen und die Suche nach Straftätern konnten durch die Schleierfandung effektiver durchgesetzt werden.

Eine Erweiterung der Schleierfandung auf das gesamte Land Brandenburg ist notwendig, um Schlupflöcher ggf. schließen und einer Verdrängung auf andere Straßen und Wege entgegentreten zu können. Die Einschränkung auf bestimmte Transportwege lehnen wir ab.

Straftätern im Bereich der organisierten, Banden- oder Schwerstkriminalität ist es einfach möglich, unter den hier vorliegenden Regelungen von Autobahnen bzw. Fernverkehrsstraßen abzuweichen, um einer polizeilichen Schleierfandung zu entgehen. Diese Sicherheitslücke muss geschlossen werden.

## 4. Videoüberwachung

Die polizeiliche Videoüberwachung unter den derzeitigen Regelungen ist eine sehr schwache polizeiliche Maßnahme. Der jährliche Bericht des Innenministers gegenüber dem Landtag zeigt, dass die Videoüberwachung auf öffentlichen Straßen und Plätzen bei weitem nicht den gewünschten polizeilichen Erfolg (Aufklärung) zeigt. Hintergrund ist, dass die Videoüberwachung nicht permanent durch Personal untersetzt ist. Es heißt im Klartext, dass nicht ständig Kolleginnen und Kollegen vor den Monitoren sitzen und die Videoüberwachung

beobachten. Aus personellen Gründen ist das nicht einmal im Ansatz leistbar. Auch die bisherige Aufzeichnungsdauer reicht nicht aus, um ggf. im Nachhinein die Straftaten unter Hinzuziehung der Aufzeichnungen aufklären zu können. Wenn Bürgerinnen und Bürger eine Straftat zur Anzeige bringen, ist häufig - gesetzlich vorgegeben- das Videomaterial gelöscht. Deswegen unterstützen wir den gefunden Kompromiss zur Erweiterung der Videoüberwachung.

## 5. Einsatz von Explosivstoffen

Die sehr emotionale Diskussion um diesen Paragraphen hat die Ursache in einer unklaren Definition. Die GdP ist gegen die Bekämpfung von Straftaten mit militärischen Mitteln.

Unsere Position:

- A) Blend- und schallerzeugende Wirkmittel sollen grundsätzlich weiter zugelassen bleiben.
- B) **Im Rahmen der Terrorismusbekämpfung sollen zusätzlich druckerzeugende Wirkmittel zugelassen werden.**
- C) Wirkmittel (stahlummantelte Sprengkörper), die über eine Splitterwirkung verfügen, und dazu bestimmt sind, letale Verletzungen herbeizuführen, lehnen wir konsequent ab.

Bei den gegenwärtigen durch die Spezialeinheiten des Bundes und der Länder verwendeten Blend- und Schallgranaten handelt es sich um Pyrotechnik mit Schwarzpulverladung. Diese können als Handgranate und auch als Gewehrgranate eingesetzt werden. Bei Druckgranaten handelt es sich um mit Sprengstoffen geladene Granaten, die jedoch über keinerlei Splitterwirkung verfügen und ebenfalls aus der Hand geworfen oder mittels eines Gewehrs verschossen werden können.

Blend-, Schall- und Druckgranaten sind als technischer Begriff Handgranaten, da sie mit der Hand geworfen werden können. Auch im Rahmen der technischen Beschaffung werden sie unter dem Begriff Handgranaten geführt. Durch diese Begriffsdefinition (Art und Weise der Anwendung) wird in der öffentlichen Diskussion und bisher auch in der parlamentarischen Befassung keine klare Abgrenzung vorgenommen.

**Splitterhandgranaten (stahlummantelte Explosivstoffe) sind defensive Granaten, deren Verwendung zu letalen Schäden führt. Diese lehnt die GdP ab.**

**Schall-, Blend- und Druckgranaten fordern wir ausdrücklich für den Einsatz durch unsere Spezialeinsatzkräfte. Die Ereignisse in Frankreich und Belgien und die polizeilichen Maßnahmen unter Einsatz dieser 3 genannten Formen einer Handgranate konnten eine weitere Begehung von schweren Straftaten verhindern. Im Gesetz bzw. in der Begründung sollte auf eine exakte Definition geachtet werden.**

## 6. Bodycams

Die GdP unterstützt, die rechtlichen Befugnisse für die Polizei einzuführen, die Bodycams im täglichen Dienst zu verwenden. Dies dient der Sicherung von Beweisen, dokumentiert polizeiliches Handeln und verstärkt die Eigensicherung unserer Kolleginnen und Kollegen.

Die Einsätze der Bodycams in Wohnungen sind wünschenswert, aber erfordern aus Sicht der GdP eine Änderung des Grundgesetzes. Der Schutz des Wohnraumes ist höchstprioritär ausgeklagt.

Dennoch fordern unsere Kolleginnen und Kollegen auch die Möglichkeit des Einsatzes von Bodycams in Wohnungen, da Gefahrensituationen häufig erst nach Betreten des Wohnraumes auftreten.

Zusammenfassung:

1. Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder sind umgesetzt. Wichtig dabei ist die Terrorismusdefinition, die aus dem BKA-Gesetz übernommen wurde.
2. In Umsetzung der Bundesverfassungsgerichtsurteile wurde bei allen neu eingeführten Tatbeständen und polizeilichen Befugnissen zur Terrorismusbekämpfung der Richtervorbehalt eingearbeitet. Dies unterstützt die GdP ausdrücklich.  
Die Polizei sammelt, bewertet und analysiert die vorhandenen Informationen und beantragt bei einem Gericht die Umsetzung der notwendigen polizeilichen Maßnahmen. Die Diskussion um die Verschärfung eines Polizeistaates ist sachlich falsch. Die Trennung zwischen Polizei und Entscheidung durch die Gerichte ist Rechtsstaat pur.
3. Der Gesetzentwurf entspricht der veränderten polizeilichen Lage in Brandenburg (links- und rechtsextremistischer sowie islamistischer Straftaten/Terrorgefahr/organisierte Kriminalität).

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand

i. A.

Andreas Schuster  
Landesbezirksvorsitzender

